

## **Richtlinie der Universität Erfurt zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium)**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch das Gesetz vom 21.12.2010 (BGBl. I S. 2204) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20.12.2010 (BGBl. I S. 2197) und der Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08.08.2012 (BGBl. I S. 1709), hat das Präsidium der Universität Erfurt am 26.02.2013 die folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Zweck des Stipendiums**

Mit dem Deutschlandstipendium sollen begabte Studierende, die hervorragende Leistungen im Studium erwarten lassen, gefördert werden.

### **2. Förderfähigkeit**

2.1 Studierende bzw. Studieninteressierte, die an der Universität Erfurt eingeschrieben sind oder bei Stipendienbeginn sein werden, können sich um ein Deutschlandstipendium im Rahmen dieser Richtlinie bewerben, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass ihr bisheriger Werdegang besondere Leistungen im Studium erwarten lässt.

2.2 Nicht gefördert werden kann, wer eine andere begabungs- oder leistungsabhängige Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält, die 30,- € monatlich überschreitet.

2.3 Im Förderzeitraum muss die Geförderte/der Geförderte an der Universität Erfurt immatrikuliert sein; § 6 Abs. 3 und 4 StipG bleiben unberührt.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

### **3. Ausschreibung und Antragstellung**

3.1 Die Stipendien werden unter Benennung ihrer Zahl, einer ggf. vorhandenen Zweckbindung und der Auswahlkriterien von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gemäß Ziffer 5.5 auf den Internetseiten der Universität Erfurt ausgeschrieben.

3.2 Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht gestellt ist.

### **4. Art, Umfang und Dauer der Förderung**

4.1 Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel mindestens 300,- € pro Monat, Stipendien werden monatlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausgezahlt.

4.2 Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Abs. 2 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich.

4.3 Grundsätzlich soll der Bewilligungszeitraum mindestens zwei Semester betragen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

4.4 Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.

4.5 Zweckbindungen, zum Beispiel für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge, richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung.

### **5. Bewerbungs-, Auswahl- und Bewilligungsverfahren**

5.1. Die Bewerbung für ein Stipendium erfolgt zu dem in der Ausschreibung genannten Termin online bzw. per E-Mail an die in der Ausschreibung genannte Adresse.

5.2 Folgende Bewerbungsunterlagen sind vollständig ausgefüllt einzureichen:

- Vordruck Antragsformular
- Vordruck Lebenslauf

Nachweise zu den im Antragsformular gemachten Angaben sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Anforderung der Universität Erfurt vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides vorzulegen. Weichen für das Stipendium erhebliche Angaben auf diesen Nachweisen von den Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers im Antragsformular ab, führt dies zur Versagung des Stipendiums.

5.3 Die Auswahl der Stipendiatinnen/der Stipendiaten anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Vergabekommission des Senats. Diese setzt sich zusammen aus der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzender/Vorsitzendem, je einem professoralen Mitglied der vier Fakultäten der Universität, zwei studentischen Mitgliedern aus den Reihen der studentischen Senatorinnen und Senatoren sowie fakultativ zwei Vertreterinnen/Vertretern der privaten Mittelgeber in beratender Funktion und der Gleichstellungsbeauftragten der Universität. Die Geschäftsführung der Vergabekommission obliegt der Leiterin/dem Leiter des Referates für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Fachausschüsse einsetzen.

5.4 Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen werden auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

5.5 Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat:

- alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere zu berichten, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird,
- während des Förderzeitraums von der Universität festgelegte Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

5.6 Für eine Weiterbewilligung sind acht Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (Ausschlussfrist) Nachweise zu den im Bewilligungszeitraum erreichten Leistungen vorzulegen. Unter der Voraussetzung, dass Fördermittel noch zur Verfügung stehen und die Leistungen weiterhin den Anforderungen entsprechen, kann das Stipendium weiter bewilligt werden. Die Leiterin/der Leiter des Referates für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs prüft dazu, ob Begabung und Leistung der Stipendiatin/des Stipendiaten eine Fortgewährung des Stipendiums rechtfertigen. Auf ihre bzw. seine Empfehlung hin entscheidet die Vergabekommission über die Weiterbewilligung des Stipendiums bzw. die Beendigung des Stipendiums. Eine erneute Bewerbung in einem späteren Semester ist möglich.

5.7 Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Vergabekommission.

Erfurt, den 26. Februar 2013

Prof. Dr. Kai Brodersen  
Präsident der Universität Erfurt